



Rückforderung Versorgertaxen

Information Februar 2024

Neue Informationen gegenüber der Version vom April 2023 sind gekennzeichnet.

01 Wer kann ein Gesuch stellen?

Gemeinden des Kantons Zürich, die gestützt auf die bisherige, inzwischen aufgehobene Jugendheimgesetzgebung, in den Rückforderungszeiträumen subsidiär Versorgertaxen für Heimpflegeleistungen in beitragsberechtigten Zürcher Kinder- und Jugendheimen und in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Kinder- und Jugendheimen geleistet haben. Fusionierte Gemeinden haben alle an der Fusion beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen.

02 Zeiträume der Rückforderungen

Die Versorgertaxen können grundsätzlich während zehn Jahren vor dem 8. April 2016 (für ausserkantonale Heimaufenthalte in IVSE-anerkannten Heimen) bzw. vor dem 17. Juni 2016 (für innerkantonale Heimaufenthalte in beitragsberechtigten Heimen) zurückgefordert werden. Die Gemeinden können diese während zehn Jahren bezahlten Versorgertaxen zurückfordern, falls sie ihre Forderungen innert einem Jahr geltend gemacht hatten, nachdem das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) die Gemeinden am 22. Juli 2016 über die massgeblichen Gerichtsurteile informierte (Verwaltungsgerichtsurteil vom 18. November 2015 [VB.2015.00607], Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2016 [BGE 142 V 271 ff.]).

Das bedeutet, dass eine Gemeinde, die ihre Forderung beispielsweise im November 2016 beim AJB einreichte, die Versorgertaxen ab 1. November 2006 zurückfordern kann.

Zurückfordern können Gemeinden auch Versorgertaxen, die sie im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 (für ausserkantonale Heimaufenthalte in IVSE-anerkannten Heimen und innerkantonale Heimaufenthalte in beitragsberechtigten Heimen) geleistet haben, falls sie ihre Forderungen bis zum 31. März 2024 (Dauer Verjährungseinredeverzicht) beim AJB stellen.

03 Um welche Kinder- und Jugendheime geht es? **Neue Information**

Gestützt auf die inzwischen aufgehobene Jugendheimgesetzgebung (vgl. §§ 7, 9a und 9b des Jugendheimgesetzes, § 10 der Jugendheimverordnung) können Aufwände für den Bezug von Heimpflegeleistungen in beitragsberechtigten Zürcher Kinder- und Jugendheimen und in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Kinder- und Jugendheimen zurückgefordert werden. Siehe hierzu auch die Kapitel 05 und 06.



Das AJB führt das Verzeichnis „Heime Rückforderung Versorgertaxen“. Die im Verzeichnis enthaltene Liste der innerkantonalen beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheime ist abschliessend. Die Ausschlussliste sowie die Liste der ausserkantonalen IVSE anerkannten Kinder- und Jugendheime sind nicht abschliessend und werden laufend auf Basis von individuellen Abklärungen ergänzt. Ist ein konkretes Heim nicht im Verzeichnis aufgeführt, kann die Gemeinde bei der Geltendmachung ihrer Forderungen die an ein solches Heim bezahlten Versorgertaxen dennoch aufführen. Das AJB prüft einzelfallweise, ob es sich um eine anerkannte Institution handelte und ob es eine Heimpflegeleistung war.

Wenn Sie vorab wissen möchten, ob eine konkrete, im Verzeichnis nicht aufgeführte Institution, zu einem bestimmten Zeitpunkt beitragsberechtigt bzw. IVSE-angemerkt war, lassen Sie uns den Zeitraum der Platzierung im konkreten Heim (Name und Adresse des Heims) wissen. Wir werden die Anfrage für Sie abklären, Ihnen das Ergebnis mitteilen und das Verzeichnis periodisch ergänzen.

Das Verzeichnis kann auf der Webseite «Versorgertaxen zurückfordern» bezogen werden. <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/gesuch-um-rueckforderung-von-versorgertaxen.html>

04 Sind auch Aufwände für Aufenthalte von jungen Erwachsenen in Jugendheimen rückforderbar?

Die Versorgertaxen für Aufenthalte von jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Zürich in Jugendheimen sind längstens bis zu ihrem vollendeten 22. Altersjahr rückforderbar, wenn ihr Aufenthalt im Jugendheim vor ihrer Volljährigkeit begann und über das vollendete 18. Altersjahr hinaus andauerte.

05 Welche Aufwände können nicht zurückgefordert werden?

Nicht rückforderbar sind Aufwände für:

- Schulheimplatzierungen, für welche die Gemeinden gestützt auf das Volksschulgesetz primäre Schuldner waren. Das gilt auch, wenn sich Schulgemeinde und politische Gemeinde an den Schulheimkosten aufgrund gemischt indizierten Platzierungen beteiligt haben.
- Sonderschulen,
- Aufenthalte in Pflegefamilien,
- Aufenthalte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss Invalidenversicherung befinden,
- strafrechtliche Platzierungen.



06 Welche Aufwände können zurückgefordert werden?

Es können die von Gemeinden im Rückforderungszeitraum effektiv für Heimpflegeleistungen bezahlten Versorgertaxen, gemäss «Versorgertaxen-Zusammenstellung», zurückgefordert werden.

Dies umfasst die Leistungen:

- Tagesstruktur und sozialpädagogische Betreuung mit interner Ausbildung oder Beschäftigung,
- Heim mit interner Ausbildung oder Beschäftigung,
- Vollbetreuung in Kleinkinderheim, Kinderheim, Jugendheim, Wohngruppe,
- Kind im vollbetreuten oder teilbetreuten Kind-Eltern-Angebot,
- Nachbetreuung, Teilbetreuung,
- Offenes Durchgangsheim, Beobachtungsstation, stationäre Krisenintervention,
- zivilrechtliche Platzierung.

Von den Versorgertaxen werden die vom Kanton Zürich geleisteten Beiträge zur Mitfinanzierung der Platzierungen abgezogen. Diese umfassen den Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Zuschüsse gemäss Zusatzleistungsgesetz, den Kostenerersatz nach § 44 des Sozialhilfegesetzes (SHG), den Kostenanteil nach § 45 SHG und den Zuschlag für auswärtige Kost und Logis gemäss § 37 Abs. 1 der inzwischen aufgehobenen Stipendienverordnung.

Bei der Unterbringung in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Einrichtungen wird der Beitrag der Unterhaltspflichtigen von der Versorgertaxe in Abzug gebracht, da dieser gestützt auf Art. 22 IVSE von den Eltern bzw. subsidiär von der sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde zu tragen ist. Er beträgt im Kanton Zürich Fr. 30 pro Tag.

Die Zusammenstellung kann auf der Webseite «Versorgertaxen zurückfordern» bezogen werden.

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/gesuch-um-rueckforderung-von-versorgertaxen.html>

07 Welche Beiträge müssen durch die Gemeinden zurückerstattet werden?

Hatten Gemeinden neben den vom Kanton Zürich geleisteten Beiträge weitere Erträge bzw. Einnahmen, welche die Heimaufenthalte mitfinanzierten, fällt es in die Zuständigkeit der Gemeinden, die Rückerstattung dieser Beiträge zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.

Haben Eltern oder Jugendliche Beiträge an die Versorgertaxen geleistet, so wird dieser Betrag in einem zweistufigen Verfahren zurückerstattet.



- I) Die Gemeinden fordern die an Heime ausgerichteten Versorgertaxen beim AJB zurück. Dabei werden unter anderem die an die Versorgertaxen angerechneten Beiträge von Eltern und Jugendlichen abgezogen. Die Gemeinde erhält eine Zusammenstellung der rückforderungsberechtigten Platzierungen und einen Entwurf der Vereinbarung über den kalkulierten Betrag. Nach Bereinigung und Unterzeichnung der Vereinbarung wird der Betrag an die Gemeinde ausbezahlt.
- II) Die Gemeinden zahlen bei rückforderungsberechtigten Platzierungen den Eltern und Jugendlichen ihre Beiträge an die Versorgertaxen zurück und belegen dem AJB die effektiv erstatteten Beträge. Das AJB prüft die Rückerstattungen und zahlt den Gemeinden den entsprechenden Betrag aus.

08 Rückforderungsvarianten

Es gibt drei verschiedene Varianten für die Geltendmachung der Forderungen. Es können für bestimmte Zeiträume unterschiedliche Rückforderungsvarianten vereinbart werden.

Variante 1: Effektive Rückforderung

Die Gemeinden führen in einem durch das AJB bereitgestellten Formular die zur Rückerstattung beantragten Platzierungen einzeln detailliert auf und belegen die Angaben.

Hierfür gibt die Gemeinde Name, Vorname und Geburtsdatum der Person, Name und Ort des Heimes, der Rückforderungszeitraum, die zur Anwendung gebrachte Versorgertaxe, die Summe der effektiv bezahlten Versorgertaxen, allfällige Zuschläge für auswärtige Kost und Logis (ZAKL) gemäss § 37 Abs. 1 der inzwischen aufgehobenen Stipendienverordnung und allfällige an die Versorgertaxen anrechenbare Beiträge von Eltern und Jugendlichen an. Zudem deklariert sie je Platzierung, ob und über welchen Zeitraum Kostenersatz für wirtschaftliche Hilfe nach § 44 SHG und/oder Ergänzungs-/Zusatzleistungen ausgerichtet wurden.

Im Formular für die Rückforderung ist eine Anleitung mit Muster-Einträgen, im Anhang dieses Dokuments ist eine Wegleitung enthalten. Das Formular und weitere Hilfsmittel können auf der Webseite «Versorgertaxen zurückfordern» bezogen werden.

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/gesuch-um-rueckforderung-von-versorgertaxen.html>

Basierend auf den Angaben im Formular und den Belegen wird die Rückforderungssumme wie folgt berechnet:

- Summe der bezahlten Versorgertaxen abzüglich allfällige Zuschläge für auswärtige Kost und Logis aus Stipendien, abzüglich allfällige an die Versorgertaxen anrechenbare Beiträge von Eltern und Jugendlichen.



- Davon wird der Kantonsanteil an die Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe nach § 45 SHG in Höhe von 4%, gegebenenfalls der Kantonsbeitrag an Ergänzungs-/Zusatzleistungen in Höhe von 44% und bei ausserkantonalen Platzierungen Fr. 30 pro Tag für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen abgezogen.

Die Angaben sind je Platzierung mittels elektronisch zu übermittelnden Belegen zu dokumentieren. Anstelle von Einzelbelegen können je Platzierung detaillierte Auszüge aus dem elektronischen Buchungsjournal, aus dem die Ausgaben und Einnahmen mit Betrag und Buchungstext ersichtlich sind, eingereicht werden.

- Erste und letzte Rechnung der Platzierung oder detaillierter Auszug aus dem elektronischen Buchungsjournal, aus dem die Ausgaben für die Versorgertaxen ersichtlich sind.
- Belege über kantonale Stipendien, die gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung an die Gemeinde abgetreten wurden.
- Belege über Beiträge von Eltern und Jugendlichen, die an die Versorgertaxen angerechnet wurden. Auch als detaillierter Auszug aus dem elektronischen Buchungsjournal (Zahlungseingänge mit Buchungstext) belegbar.
- Abrechnungsbelege des kantonalen Sozialamtes über ausgerichteten Kostenersatz nach § 44 SHG oder detaillierter Auszug aus dem elektronischen Buchungsjournal, aus dem der Kostenersatz (Zahlungseingänge mit Buchungstext) ersichtlich ist.

Die Angaben und Belege werden durch das AJB stichprobenartig überprüft.

Variante 2: Teilpauschalierte Rückforderung

Die Gemeinden führen in einem durch das AJB bereitgestellten Formular die zur Rückerstattung beantragten Platzierungen einzeln auf.

Hierfür gibt die Gemeinde Name, Vorname, Geburtsdatum der Person, Name und Ort des Heimes, der Rückforderungszeitraum und die Summe der bezahlten Versorgertaxen an. Neu: Die Gemeinde führt allfällige an die Versorgertaxen anrechenbare Beiträge von Eltern und Jugendlichen auf.

Das aktualisierte Formular kann auf der Webseite «Versorgertaxen zurückfordern» bezogen werden.

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/gesuch-um-rueckforderung-von-versorgertaxen.html>

Basierend auf diesen Angaben wird die Rückforderungssumme wie folgt berechnet:

- Summe der ausgerichteten Versorgertaxen



- Neu: abzüglich allfällige an die Versorgertaxen anrechenbare Beiträge von Eltern und Jugendlichen
- abzüglich Fr. 30 pro Tag bei ausserkantonalen Platzierungen für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen
- abzüglich 15% für den Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Zuschüsse gemäss Zusatzleistungsgesetz, den Kostenersatz nach § 44 SHG, den Kostenanteil nach § 45 SHG und den Zuschlag für auswärtige Kost und Logis gemäss § 37 Abs. 1 der inzwischen aufgehobenen Stipendienverordnung.

Es sind mit der Forderung (Schritt I gemäss Kapitel 07) keine Belege einzureichen. Zur Prüfung der Rückforderungsberechtigung, beispielsweise bei Platzierungen in Institutionen, die nebst Heimpflegeleistungen auch andere Leistungen anbieten, kann das AJB Belege (wie z.B. Kostengutsprachen oder Rechnungen) einfordern.

Neu: Bei Schritt II (Rückerstattung an Eltern und Jugendliche) ist dem AJB die effektive Rückerstattung zu belegen.

Mit Gemeinden, die die Rückforderung nach Variante 2 bis Ende April 2023 bereits eingereicht haben, nimmt das AJB individuell Kontakt auf.

Berechnung des pauschalierten Abzugs von 15%

Die KJG-Taskforce, bestehend aus Vertretungen des Verbandes der Gemeindepräsidenten (GPV), der Sozialkonferenz (SOKO) und des AJB, hat Sofrag – Büro für sozialpolitische Fragen – damit beauftragt, eine Evaluation des Gemeindeanteils an den KJG-Kosten mittels Stichproben von Gemeinden durchzuführen. Es wurden u.a. die Bruttokosten und die anrechenbaren Erträge der Stichprobengemeinden für ergänzende Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2018 und 2019 erhoben. Die Berichte sind auf der Website des AJB publiziert (Rubrik «Taskforce KJG»). An den Bruttokosten der Stichprobengemeinden von rund 24 Mio. Franken beteiligte sich der Kanton mit rund 3.5 Mio. Franken mittels Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen, dem Kostenersatz nach Sozialhilfegesetz, dem Staatsbeitrag nach Sozialhilfegesetz und dem Zuschlag für auswärtige Kost und Logis gemäss Stipendienverordnung. Dies entspricht einem Anteil von 15% der Bruttokosten.

Variante 3: Gesamtpauschalierte Hochrechnung

Die Gemeinde berechnet in einem vereinfachten Verfahren ihren Realaufwand für die Heimplatzierungen je Kalenderjahr sowie den Durchschnitt über den gesamten Rückforderungszeitraum. Auf Basis dieser Werte wird in gemeinsamer Absprache zwischen Gemeinde und AJB ein Referenzzeitraum festgelegt, in dem der Realaufwand des Referenzzeitraums dem Durchschnittswert entspricht. Für den so festgelegten Referenzzeitraum wird wie bei Variante 1 verfahren. Basierend auf diesen Angaben wird die Rückforderungs-



summe auf den gesamten Rückforderungszeitraum hochgerechnet. Die Gemeinden, welche Variante 3 gewählt haben, werden vom AJB kontaktiert.

Wer ist Ihre Kontaktperson?

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie sich per E-Mail an die Adresse rueckforderung@ajb.zh.ch oder telefonisch an Alexander Mestre (043 259 97 39).

Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Amt für Jugend und Berufsberatung

Temporäre Zentralstelle zur Abwicklung der Rückforderungen von Versorgertaxen

Dörflistrasse 120
8090 Zürich
rueckforderung@ajb.zh.ch
<http://www.zh.ch/ajb>



ANHANG

Wegleitung für Variante 1 und 2

Die folgende Wegleitung kann den Gemeinden als Hilfe beim Erstellen der Rückforderung dienen.

Schritt I

1. Datensatz im Fallführungssystem erstellen (auf Grund von Budgetartikel, Kreditoren, Dossierstruktur etc.) und Fall öffnen
2. Zeiträume gemäss Kapitel 02 prüfen
3. Heim gemäss Kapitel 03 prüfen, festhalten ob das Heim inner- oder ausserkantonale ist
4. Alter Person prüfen, Volljährigkeit berechnen, gemäss Kapitel 04
5. Verrechnete Versorgertaxe prüfen, Kapitel 05 und 06 beachten
6. Anrechenbare Beiträge von Eltern und Jugendlichen gemäss Kapitel 07 berechnen

Nur Variante 1

7. Prüfen, ob und über welche Zeiträume kantonale Stipendien, Kostenersatz nach § 44 SHG oder Ergänzungs-/Zusatzleistungen ausgerichtet wurden
8. Ergänzungs-/Zusatzleistung: Falls Durchführungsstelle in einer anderen Gemeinde angesiedelt ist; regeln, dass jede Gemeinde einzig ihren jeweiligen Anteil an den Versorgertaxen zurückfordert
9. Belege gemäss Kapitel 08 Variante 1 zusammentragen
10. Daten in ein Excel übertragen und Daten bereinigen
11. Das Formular für Variante 1 ausfüllen, Anleitung und Muster im Formular beachten
12. Daten prüfen, die Belege in ein PDF je Zeile zusammenfassen und Excel sowie PDFs übermitteln, Anleitung zur Übermittlung beachten

Nur Variante 2

7. Auch jene Platzierungen extrahieren, bei denen kantonale Stipendien, Kostenersatz nach § 44 SHG oder Ergänzungs-/Zusatzleistungen ausgerichtet wurden
8. Daten in ein Excel übertragen und Daten bereinigen



9. Das Formular für Variante 2 ausfüllen, Anleitung im Formular beachten
10. Daten prüfen und Excel übermitteln, Anleitung zur Übermittlung beachten

Schritt II

Nach Eingang der Rückmeldung des AJB zu den Forderungen

1. Rückmeldung und Vereinbarung prüfen, gegebenenfalls mit AJB besprechen
2. Bei den rückforderungsberechtigten Platzierungen den Eltern und Jugendlichen ihre Beiträge zurückerstatten
3. Elektronische Belege der Auszahlungen ans AJB übermitteln, Anleitung zur Übermittlung beachten